

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/0588/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 20.04.2017

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 19.04.2017 - Baugebiet „Bergkaserne III“, (Autoreduziertes Quartier, Stellplätze u. a.) -

Anfrage:

„Gemäß § 28 GO stelle ich die folgende Anfrage an den Magistrat und bitte um schriftliche Beantwortung:

1. In seiner Antwort vom 03.02.2017 auf die Anfrage zur ‚Bergkaserne III‘ (ANF/0438/2016) gibt der Magistrat zu Frage 10 b die Anzahl der im Baufeld 4 errichteten Wohneinheiten (WE) und Appartements mit 81 an.
Da der Schlüssel der Stellplatzsatzung für WE und Appartements unterschiedlich ist, wird um eine genauere Auskunft gebeten:
Wie viele der im Baufeld 4 errichteten 81 Einheiten sind
 - a) Wohneinheiten (ab 2 Aufenthaltsräume) und
 - b) wie viele sind Appartements?
 - c) Welcher reduzierte Stellplatzschlüssel wurde für die WE des Baufeldes 4 insgesamt festgesetzt?
2. In der Antwort auf die Frage 10 c der Anfrage zur ‚Bergkaserne III‘ (ANF/0438/2016) kündigt der Magistrat zwar eine Auflistung der notwendigen Fahrradabstellplätze an, aber sie fehlt dann im folgenden Text. Bitte geben Sie eine Auflistung
 - a) der notwendigen Fahrradabstellplätze gemäß der Stellplatzsatzung,

- b) der nachgewiesenen Fahrradabstellplätze, getrennt für die Baufelder 2, 3 und 4 und
- c) der nachgewiesenen überdachten Fahrradabstellplätze in dem jeweiligen Baufeld.
- d) Was unternimmt der Magistrat, wenn die gemäß der Stellplatzsatzung erforderliche Anzahl von Abstellplätzen nicht hergestellt wurde?
3. Wie viele zusätzliche öffentliche (Besucher-) Stellplätze gibt es jeweils für die Baufelder 2, 3 und 4?
4. Berichten Sie, ob und wie das ursprüngliche Konzept ‚Autoreduziertes Wohnquartier‘ für das Baufeld 1 b, das im Einleitungsbeschluss ausführlich dargestellt, aber auch noch in der Antwort vom 09.03.2015 auf eine Bürgeranfrage (STV/2631/2015) als ‚eines der wesentlichen Planungsziele‘ bezeichnet worden war, realisiert worden ist, indem Sie auch die folgenden Fragen beantworten:
- Wie viele ‚interessierte Haushalte ohne eigenes Auto oder mit der Bereitschaft zum Auto-Teilen (Carsharing)‘ konnten für den geplanten Prozess einer konzeptionellen Ausgestaltung dieses Planungszieles gewonnen werden?
 - Welche Rolle spielt bei diesem Prozess die ‚Wohn-Eigentümer-/Mietergemeinschaft (WEG)‘, die ‚bei der Festlegung des dauerhaften Mobilitätskonzeptes‘ für das Quartier eingebunden werden sollte?
 - Wurde das ursprüngliche Konzept ‚Autoreduziertes Wohnquartier‘ auch für die Baufelder 1 a und 4 übertragen?
5. In den Anlagen zur Vorlage STV/1964/2014 mit dem Einleitungsbeschluss werden die einzelnen Schritte der Vergabeentscheidung geschildert.
- a) Wer war der höchst bietende Investor, der bei der 2. Vorauswahl-Entscheidung von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Anfang September 2013 ausgewählt wurde?
- b) Warum wurde vom Stadtplanungsamt die Vorauswahl-Entscheidung vom BlmA für nur einen Investor ‚abgewehrt‘, so dass drei Bewerber eingeladen wurden?
6. Welches waren die 3 höchst bietenden Bewerber, die am 01.10.2013 zur Präsentation ihres Konzeptes eingeladen wurden?
7. Bei der Beschreibung des Zwischenstandes eines Synergiekonzeptes (Ende 2013) in der gleichen Vorlage STV/1964/2014 ist auch ‚ein Gebäude für die Gebietsinfrastruktur (‚Kindergarten‘)‘ genannt, das durch ein Wohnhaus ersetzt werden sollte.
- a) War (in der Testplanung?) auf dem Gebiet der ehemaligen Bergkaserne auch an die Errichtung einer Kindertagesstätte gedacht gewesen?
- b) In welchem Baufeld sollte sie errichtet werden?
- c) Wer sollte die Kosten dafür übernehmen?
- d) Aufgrund welcher Untersuchung und Fakten konnte das Stadtplanungsamt zu dem Ergebnis kommen, dass ‚kein Infrastrukturbedarf‘ dort vorläge?

- e) Welche Gegenleistung wurde vom Investor für den Verzicht auf die Errichtung einer Kindertagesstätte erreicht?
8. Ebenfalls bei der Beschreibung des Zwischenstandes eines Synergiekonzeptes (Dezember 2013) wird ‚ein weiteres drei- bis viergeschossiges Punkthaus im Baufeld 1b an der Mittermaierstraße‘ als möglich gesehen, wenn dafür der betreffende Investor ‚ein Gebäude im Quartierspark als Treffpunkt und/oder Gastronomieangebot errichtet‘.
- a) Was ist daraus geworden? Wird das genannte ‚weitere Punkthaus‘ errichtet werden?
- b) Ist ein Gebäude als Treffpunkt und/oder Gastronomieangebot weiterhin geplant? Wenn nein, c) warum und d) wann wurde die Planung dieses Gebäudes aufgegeben und
- e) Welche Gegenleistung wurde vom Investor dafür erreicht?
9. Dem Investor Faber & Schnepf wurde im § 7 des Städtebaulichen Vertrages mit ihm zugesichert: ‚Die ebenerdige Stellplatzreihe auf der Ostseite der Straße Am Lärchenwäldchen wird beim Stellplatznachweis angerechnet.‘
- a) Hat diese Regelung noch Geltung und wird sie vom Investor voll in Anspruch genommen?
- b) Warum wird der Investor im Baufeld 4 für die Wohnbau- Mieterschaft am Lärchenwäldchen 26 externe Stellplätze (Antwort auf Frage 10 der Anfrage ANF/0438/2016) bereitstellen?
10. a) Welcher reduzierte Stellplatzschlüssel wurde für die WE der Baufelder 1a und 1b festgesetzt?
- b) Geben Sie bitte für die Baufelder 1a und 1b eine Aufstellung der geplanten Anzahl der Wohneinheiten c) laut Planentwurf und d) entsprechend der Bauanträge.
- e) Wann ist im Baufeld 1a mit dem Baubeginn zu rechnen?
11. Für die Abweichung von der städtischen Stellplatzsatzung sind gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBO ‚geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen‘ erforderlich. Diese Bedingung sieht der Bebauungsplan (Begründung S. 26) für die Baufelder 1a und 1b in ‚einer gezielten Vermarktung der Wohneinheiten an Personen und Haushalte ohne (eigenes) Auto oder mit der Bereitschaft zum Autoteilen (Carsharing)‘ erfüllt.
- a) Wie viele der Wohneinheiten sind im Baufeld 1b vermarktet?
- b) Wie viele der neuen Eigentümer werden ihre Wohnung vermieten?
- c) Wie viele der Wohneinheiten im Baufeld 1b sind an Haushalte oder Personen ohne (eigenes) Auto verkauft und wie viele vermietet?
- d) Welche Belege hat die Stadt dafür, dass es sich bei den neuen Eigentümern bzw. Mietern wirklich um Personen oder Haushalte ohne (eigenes) Auto handelt?
- e) Wie soll in der Zukunft dies Konzept eingehalten werden?

12. a) Welche ‚geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr.4 HBO wurden für die Abweichung von der städtischen Stellplatzsatzung im Baufeld 4 festgelegt?
- b) Wie wurden sie vom Investor erfüllt und wie wurde bzw. wird ihre Einhaltung kontrolliert?“